

norm. Der Wille zu politischer Macht ist daher immer Wille zur Schöpfung eines R e c h t s zustandes (H. Triepel, Die Hegemonie, Stuttgart 1938, S. 47). Insofern hat alle Rechtsschöpfung politischen Charakter, so daß es unmöglich erscheint, Recht und Politik säuberlich zu trennen. Gewiß, der enge Zusammenhang zwischen Politik und Recht wird in unseren — nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisierten — Staaten regelmäßig nur bei der r e c h t s s e t z e n d e n Tätigkeit des Parlaments oder beim Handeln der Regierung im sogenannten rechtsfreien Raum fühlbar, nicht aber bei der r e c h t s a n w e n d e n d e n Tätigkeit von Verwaltung und Justiz, die unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips arbeiten. Die totalitäre Diktatur, die alle gesellschaftlichen Beziehungen politisiert, muß auch Verwaltung und Justiz für die Verwirklichung ihrer Intentionen verwenden. Die Bindung von Verwaltung und Justiz an generelle Rechtsnormen ist daher nicht gewährleistet. Nach der bis in jüngere Zeit herrschenden Rechtslehre des Positivismus war jede vom zuständigen Staatsorgan gesetzte Verhaltensnorm eine Rechtsnorm. Auf ihren Inhalt kam es dabei nicht an. Er mochte ungerecht sein, die Norm war trotzdem Recht. Es bedurfte der durch den Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus herbeigeführten Entrechtung des Individuums, um den Positivismus zu erschüttern.

Es ist klar, daß die Internationale Juristen-Kommission den Positivismus, welcher der Umsetzung beliebigen politischen Gedankengutes in Rechtsnormen keine Grenzen setzte, ablehnt. Ihre Tätigkeit beruht auf der Erkenntnis, die heute in immer steigendem Maße auch von der Rechtslehre geteilt wird, daß dem freien Ermessen des Verfassungs- und Gesetzgebers Grenzen gezogen sind. Diese Grenzen sind identisch mit den Normen, die wir als allgemeine Rechtsgrundsätze, fundamentale Rechtsprinzipien, *principles of justice under Law* oder ähnlich bezeichnen. Es sind dies „überpositive“ Rechtsgrundsätze ethischen oder logisch-konstruktiven Inhalts, welche in ihrer Gesamtheit die inhaltlichen Möglichkeiten einer positiven Rechtsordnung begrenzen. Indem wir postulieren, daß jedes zur Rechtsschöpfung berufene Staatsorgan diese allgemeinen Rechtsgrundsätze respektiere, bezwecken wir, die politische Entscheidungsfreiheit des Verfassungs- und Gesetzgebers zu beeinflussen und zu beschränken.»